

Satzung zur Gründung des Fördervereins

# **„Pfarrhaus Willingshausen“**

Pfarrhaus Willingshausen, Merzhäuser Straße 24, 34628 Willingshausen

## **§ 1**      *Name, Sitz, Geschäftsjahr*

- § 1 Nr. 1      Der Verein führt den Namen „Pfarrhaus Willingshausen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V."
- § 1 Nr. 2      Der Verein hat seinen Sitz in 34628 Willingshausen, Merzhäuser Straße 24.
- § 1 Nr. 3      Der Verein wurde am 12. Dezember 2017 errichtet.
- § 1 Nr. 4      Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- § 1 Nr. 5      Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**      *Zweck des Vereins*

- § 2 Nr. 1      Zweck des Vereins ist die Förderung kirchlicher Zwecke. Dies wird verwirklicht durch die Unterstützung der Kirchengemeinde Merzhausen-Willingshausen bei der Erhaltung, der Unterhaltung und dem Betrieb des Gemeindehauses Willingshausen.  
Die Unterstützung soll durch Einbringung und Einwerbung von Geld- und Sachleistungen erfolgen. Ebenso können unterstützende Verwaltungsarbeiten durch den Verein übernommen werden.
- § 2 Nr. 2      Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2 Nr. 3      Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 2 Nr. 4      Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 2 Nr. 5      Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- § 2 Nr. 6      Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die Zielsetzung des Vereins.

## **§ 3**      *Erwerb der Mitgliedschaft*

- § 3 Nr. 1      Geborene Mitglieder sind die Gründungsmitglieder, die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher des Ortsteiles Willingshausen der politischen Gemeinde Willingshausen, die geschäftsführende Pfarrerin oder der geschäftsführende Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde Merzhausen-Willingshausen. Ist die geschäftsführende Pfarrerin oder der geschäftsführende Pfarrer zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender des Kirchenvorstandes, sind die stellvertretende oder der stellvertretende Kirchenvorstandsvorsitzende geborene Mitglieder. Sind Pfarrerin oder Pfarrer stellvertretende Kirchenvorstandsvorsitzende, sind die Kirchvorstandsvorsitzenden geborene Mitglieder.
- § 3 Nr. 2      Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

## **§ 4** *Beendigung der Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

## **§ 5** *Mitgliedsbeiträge*

- § 5 Nr. 1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- § 5 Nr. 2 Die Beiträge sollen im Lastschriftverfahren erhoben werden.
- § 5 Nr. 3 Die Mitgliedsbeiträge stehen nicht im Zusammenhang mit den Nutzungsgebühren.
- § 5 Nr. 4 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6** *Organe des Vereins*

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) Ein Beirat kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eingerichtet werden.

## § 7 *Der Vorstand*

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen:

- a) der ersten Vorsitzenden / dem ersten Vorsitzenden
- b) der zweiten Vorsitzenden / dem zweiten Vorsitzenden
- c) der Schriftführerin / dem Schriftführer
- d) der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister

und von Amts wegen

- a) der geschäftsführenden Pfarrerin / dem geschäftsführenden Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde Merzhausen-Willingshausen
- b) ein Mitglied des Ortsbeirates, das von dem Ortsbeirat des Ortsteiles Willingshausen der politischen Gemeinde Willingshausen für die Amtsdauer des Vereinsvorstandes durch den Ortsbeirat zu benennen ist.
- c) die Vorsitzende / der Vorsitzende des Kirchvorstandes der evangelischen Kirchengemeinde Merzhausen-Willingshausen. Sind die geschäftsführende Pfarrerin oder der geschäftsführende Pfarrer zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender des Kirchenvorstandes, sind die stellvertretende oder der stellvertretende Kirchenvorstandsvorsitzende von Amts wegen Vorstandmitglieder.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten, wovon mindestens ein Vorstandsmitglied der erste Vorsitzende / die zweite Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende / die zweite Vorsitzende sein muss.

- d) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

## § 8 *Amtsdauer des Vorstands*

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§ 9** *Beschlussfassung des Vorstands*

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, per Email oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 10** *Die Mitgliederversammlung*

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- c) Beschluss des Haushaltsplanes des kommenden Geschäftsjahres
- d) Gebührenordnung der Kirchengemeinde für das kommende Geschäftsjahr zur Kenntnis nehmen und eventuelle Änderungswünsche an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Merzhausen-Willingshausen weiterleiten.
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern

## **§ 11** *Die Einberufung der Mitgliederversammlung*

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## **§ 12** *Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung*

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

## **§ 13** *Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung*

§ 13 Nr. 1 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat ~~zu~~ vor Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages auf Ergänzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Einladung bekannt gegeben worden sind.

§ 13 Nr. 2 Ein Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ oder ähnliches ist nicht zugelassen.

## **§ 14** *Außerordentliche Mitgliederversammlungen*

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die § 10 (Die Mitgliederversammlung), § 11 (Die Einberufung der Mitgliederversammlung), § 12 (Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung) und § 13 (Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung) entsprechend.

## **§ 15** *Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung*

- § 15 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- § 15 Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die evangelische Kirchengemeinde Merzhausen-Willingshausen zwecks Verwendung für den Unterhalt und Betrieb des evangelischen Gemeindehauses Willingshausen. Im Falle der Veräußerung der Immobilie soll das Vereinsvermögen für den Unterhalt der Kirche Willingshausen verwendet werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 12. Dezember 2017 verabschiedet.

Willingshausen, 12. Dezember 2017